

damit Voraussetzungen zu schaffen, die Ergebnisse der Beweisführung dazu, sowohl im Einzelfall, als auch in ihrer Gesamtheit in der Auseinandersetzung offensiv einzusetzen. Entsprechend der Dienstanweisung 10/81 des Genossen Minister ist eine zielgerichtete Bekämpfung von feindlichen Angriffen gegen die Staatsgrenze, insbesondere des widerrechtlichen Passierens, und die Einleitung aller erforderlichen politisch-operativen und rechtlichen Maßnahmen zu ihrer wirkungsvollen Verhinderung bereits im Innern der DDR sowie die operative Bearbeitung von Personen, die die Staatsgrenze widerrechtlich passiert haben, notwendig.⁶

Dem Aufklärungsprozeß ungesetzlicher Grenzübertritte sind jedoch zum Teil objektive und subjektive Grenzen gesetzt, welche im folgenden erläutert werden. In diese zuvor genannte Aufgabenstellung entsprechend der Dienstanweisung 10/81 ordnet sich die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren/Fahndung (nachfolgend EV/F) gemäß § 213 StGB vollinhaltlich ein. Ihre Bearbeitung realisiert sich in enger kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen operativen Dienststeinheiten, auf der Grundlage der strafrechtlichen und strafprozessualen sowie entsprechenden dienstlichen Bestimmungen. Wie bei allen anderen Untersuchungshandlungen gilt es auch in der Bearbeitung von EV/F, die Grundsätze der strikten Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der komplexen Anwendung und Umsetzung der Untersuchungsprinzipien in ihrer Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit durchzusetzen. Ausgehend von den zu diesem Thema vorliegenden Forschungsergebnissen⁷, besteht das Ziel dieser Arbeit darin, aus den aktuellen Lageerfordernissen heraus Erkenntnisse für eine

6 - DA 10/81 vom 4. 7. 1981

7 - siehe VVS 230/85